

nach auch für die hier in letzter Instanz entscheidenden obern Justizbehörden (§. 59) nicht maassgebend sein kann, so sieht sich die Deputation veranlaßt, der Kammer fernerweit vorzuschlagen:

sie wolle im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, der oben ersichtlichen Aus-

legung der in §. 4 des provisorischen Wahlgesetzes enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen beizutreten und die hierdurch ermittelte authentische Interpretation im verfassungsmässigen Wege zu publiciren.

Dresden, am 10. Februar 1849.

Heubner.